

Wenn die Entwendung auf dem Wege der einfachen Wegnahme oder des Raubüberfalls erfolgt, so spielen die wichtigste Rolle bei der Aufklärung dieser Verbrechen die Tatortbesichtigung, die Feststellung und Untersuchung von Spuren, insbesondere der Spuren von Schuhen, Fahrzeugen, Händen, Einbruchswerkzeugen, sowie die Sachbeweise, die bei der Tatortbesichtigung sonst noch gefunden werden; ferner die Vernehmung der Zeugen und Geschädigten (bei Raubüberfall) und die rechtzeitige Durchsuchung bei den Verdächtigen. Genau festgestellt werden müssen die Art und das Aussehen der gestohlenen Güter, ihre Menge und ihre individuellen Merkmale. In den meisten Fällen muß eine Revision der Dokumentation durchgeführt werden, die dabei helfen kann festzustellen, was speziell entwendet wurde und ob es Anzeichen gibt, die auf die Teilnahme einer materiell verantwortlichen Person an der Entwendung schließen lassen. Dies sind die ersten und unaufschiebbaren Untersuchungshandlungen, und von ihren Ergebnissen hängt der weitere Ablauf der Untersuchung ab, d. h. die Aufstellung von Versionen über die Begehungsweise, über die schuldigen Personen usw.

Die Tatortbesichtigung liefert zusammen mit den nachfolgenden Untersuchungshandlungen in der Regel ausreichendes Material, um die bei Verfahren wegen Entwendung staatlichen und gesellschaftlichen Eigentums durch Wegnahme oder Raubüberfall gewöhnlich auftauchende Frage entscheiden zu können, ob in dem betreffenden Fall eine Straftat vorgetäuscht wurde, die eine für die Unversehrtheit der Güter verantwortliche Person organisierte.

Versionen darüber, daß nicht Wegnahme oder Raubüberfall, sondern eine Inszenierung (Vortäuschung) vorliegt, können in den Fällen auftauchen, wenn:

- a) negative Umstände vorhanden sind (zum Beispiel Entdeckung eines Mauerdurchbruchs, der auf Eindringen in das Lager auf diesem Wege schließen läßt, während Fußspuren neben der Außenseite der Wand fehlen, die unbedingt vorhanden sein müßten, wenn der Durchbruch tatsächlich von außen erfolgt wäre);
- b) die Wertgegenstände, die angeblich, gestohlen wurden, tatsächlich bereits zum Zeitpunkt der Entwendung fehlten;
- c) eine Wegnahme oder ein Raubüberfall unter den gegebenen Umständen (belebter Ort u. a. m.) unmöglich oder wenig wahrscheinlich war;
- d) überflüssige Unordnung in dem Raum herrscht, die durch verstreutes Umherliegen und zuweilen Beschädigung von Sachen, d. h. durch Handlungen unterstrichen ist, die bei einem gewöhnlichen Diebstahl in der Regel nicht ausgeführt werden;